

Geltung der Kaiserlichen Bergverordnung ausgenommenen Teile ihres Bergsonderechtsgebietes auf folgende in nebenstehender Skizze eingetragene Flächen beschränkt:

1. eine Fläche von 175 000 ha, die begrenzt wird durch die Verbindungslinien zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

den trigonometrischen Punkten Chamgabmund—Ghubaub—Anis—Vermessungspunkt 9—trigonometrischen Punkten Mönchskopf—Gaibes—Kanibeam—Chamgabmund,

jedoch mit der Maßgabe, daß im Westen der Große Fischflüß von seinem Schnittpunkt mit der Linie Chamgabmund—Ghubaub bis zu seinem Schnittpunkt mit der Linie Ghubaub—Anis die Grenze bildet, und daß das Dreieck, das im Westen bei dem trigonometrischen Punkt Chamgabmund über die Linie trigonometrischer Punkt Hohenzollernberg—Wasserstelle Uhabis hinausreicht, aus der Fläche herausfällt. — Block 1 und 2 der Skizze —;

2. eine viereckige Fläche von 59 300 ha, deren Ecken gebildet werden durch die trigonometrischen Punkte S. B. Gründorn, Kamm, Wetterkopf, Vermessungspunkt 76 — Block 3 der Skizze —;
3. eine Fläche von 15 100 ha, deren Grenzen sich mit den Grenzen der Farm Kaimas decken — Block 4 der Skizze —.

Berlin, den 25. April 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Solf.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Ergänzung der Verordnung, betr. Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909.

Vom 25. Februar 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 15, S. 30.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) wird § 2 dieser Verordnung dahin ergänzt, daß als Seuchen im Sinne jener Bestimmungen auch Schweinepeste und Schweinepest zu gelten haben.

Daresälam, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Methner.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung des Zollltarifs vom 13. Juni 1903.

Vom 2. März 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 17, S. 36.)

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22, Beilage) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

„Unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Dezember 1909 (A. Anz. Nr. 47)*) wird die Fassung der Nr. 25 des Zollltarifs B durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

25. Stacheldraht und — soweit zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt — auch glatter Eisendraht sowie Drahtgeflecht aus Eisendraht.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daresälam, den 2. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Methner.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 79.